

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Rechtspolitik
Wirtschaftskammer-Platz 1
A-3100 St. Pölten

per E-mail: Rechtspolitik@wknoe.at

Antrag auf Ausstellung einer Stellungnahme zu einem Firmawortlaut

1. Rechtsform des Unternehmens (bitte ankreuzen):

- Einzelunternehmer (e.U.)
- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG, FlexCo)

2. Sitz (politische Gemeinde):

3. Geschäftsanschrift (Adresse):

4. Firmawortlaut (+ Rechtsformzusatz wie e.U., OG, KG oder GmbH):

a. gewünschte Schreibweise (zB klein, groß, Abstand zwischen Wörtern)

b. bei *Firmawortlautänderung*:

- bisher:
- gewünscht:

5. Gewerbeberechtigung (auch auszufüllen, wenn freies Gewerbe angemeldet wird):
Bei Handelsgewerbe: bitte um Bekanntgabe, womit gehandelt wird:

6. Name und Kontaktdaten des Einzelunternehmers (bei Gesellschaften weiter bei 7.):

Vorname:

Nachname:

Geschlecht: männlich weiblich divers

Tel:

E-Mail:

7. Namen und Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnr.) der Gesellschafter (bei OG, KG bzw. GmbH):

a) Komplementäre (KG):

b) Kommanditisten (KG):

c) Gesellschafter (OG, GmbH, FlexKapG):

8. Sonstige: Begründung eines etwaigen geografischen Zusatzes im Firmawortlaut (Umsatzzahlen, Beschäftigtenzahlen, Organigramm bei internationalen Gesellschaften):

Die Stellungnahme soll übermittelt werden an:

Vor- und Nachname:

E-Mail:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum

Vor- und Nachname
bzw. Unterschrift

Erläuterungen:

Bitte beachten Sie, dass Sie durch eine Firmenbucheintragung alleine noch keine Gewerbeberechtigung erlangen. Wollen Sie ein Gewerbe anmelden, steht Ihnen die für Sie zuständige Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Infos über [Die Wahl des richtigen Firmenwortlautes - WKO](#) finden Sie auch in folgender Broschüre: [firmenrecht-broschuere.pdf](#)

Ihr Firmawortlaut (Name Ihres Unternehmens mit dem Sie ins Firmenbuch eingetragen werden) setzt sich immer aus Ihrem gewählten Wortlaut + dem Rechtsformzusatz (e.U., OG, KG) zusammen.

Sollten Sie sich als Einzelunternehmer für einen Firmawortlaut entscheiden, der NICHT Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen enthält, müssen Sie auf Geschäftspapieren (z.B. E-Mails, Rechnungen, Anbote, etc.) noch Ihren Vor- und Nachnamen anführen.

Ein Firmawortlaut muss zur Kennzeichnung geeignet, unterscheidungskräftig und darf nicht irreführend sein. Der Firmawortlaut muss aus mehr als 2 Buchstaben bestehen und aussprechbar sein. Fremde Namen dürfen nicht verwendet werden. Wenn Namen verwendet werden, dann auch nur die der persönlich haftenden Gesellschafter (bei KG zB nicht der Name des Kommanditisten).

Kennzeichnungseignung:

Es muss sich um eine lesbare und aussprechbare Bezeichnung handeln, die als Hinweis auf ein Unternehmen gesehen wird und daher wie ein Name wirkt (möglich: „Sun Services UnternehmensberatungsGmbH“ für Unternehmensberater, nicht: „Ohne Name OG“). Es dürfen keine reinen Bildzeichen (“*”, “@“ etc.) oder reine Ziffernkombinationen („42“) als alleiniger Firmenbestandteil verwendet werden.

Unterscheidungskraft:

Unterscheidungskraft kommt einem Firmawortlaut dann zu, wenn sich das Unternehmen von anderen Unternehmen in abstrakter Weise unterscheiden lässt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Name eines Einzelunternehmers oder der Name eines Gesellschafters diese Unterscheidungskraft besitzt. Allerdings ist darauf zu achten, dass sogenannten „Allerweltsnamen“, wie z.B. „Meier“ oder „Müller“ ohne Zusatz eines Vornamens diese Unterscheidungskraft abgesprochen werden kann.

Reine Branchenbezeichnungen, wie z.B. „Transport“, „Bau“, „Sicherheit und Technik“, „Management“, „Managementseminare“, „Managementkompetenz“, „Gaststätten“, „Gebäudereinigung“, „Eisenhandel“ oder „Computertechnik“ besitzen ohne Hinzufügung weiterer konkretisierender Zusätze keine ausreichende Unterscheidungskraft.

NICHT unterscheidungskräftig sind (aneinandergereihte) Wörter aus dem allgemeinen Sprachgebrauch - auch nicht, wenn sie aus dem Englischen oder anderen Sprachen stammen.

Unterscheidungskraft könnten Sie ua durch das Hinzufügen von Ihrem Namen oder Initialen erlangen oder durch Bildung eines gänzlich neuen Wortes.

So wäre zB auch „Transportbeton e.U.“ zu wenig unterscheidungskräftig. Aber mit Hinzufügen des Namens würde Unterscheidungskraft herbeigeführt werden (zB „Musterfrau Transportbeton e.U.“).

Irreführungsverbot:

Hat die geplante Tätigkeit der „Musterfrau Transportbeton e.U.“ nichts mit Transportbeton zu tun, sondern werden lediglich Steinfiguren verkauft, werden bei potentiellen Kunden und Vertragspartnern unrichtige Vorstellung hervorgerufen. Aus diesem Grund ist „Sun Services GmbH“ für Unternehmensberater nicht möglich. „Service“ deutet zwar noch auf Dienstleistungen hin, „Sun“ jedoch in keiner Weise auf ein Beratungsunternehmen für andere Unternehmen.

Geografische Begriffe:

Grundsätzlich ist von der Aufnahme von geografischen Begriffen im Firmawortlaut bei einer Neugründung abzuraten. Denn um die Aufnahme zu rechtfertigen, sollte bereits eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung nachgewiesen werden (Beschäftigtenanzahl, Umsatzzahlen, Marktanteile, etc).

Bitte überprüfen Sie selbst, ob Ihr gewählter Firmawortlaut oder ein Firmenwortlautbestandteil einer bereits eingetragenen Marke ähnelt. Wir raten jedenfalls die Branchenbücher, Google, etc zu durchforsten und bei Bedenken hinsichtlich Ähnlichkeit oder Verwechslung sich einen neuen Wortlaut zu überlegen. Weder die Wirtschaftskammer noch das Firmenbuchgericht überprüft, ob es eine verwechslungsfähige oder ähnliche Wort-Bildmarke gibt (Überprüfung durch Patentamt) bzw. ob bereits ähnliche Firmen in Österreich eingetragen sind (österreichweite Firmenbuchabfrage durch Landesgericht, Notar oder Rechtsanwalt).

Durch eine Eintragung ins Firmenbuch entsteht kein Schutz gegenüber einem Dritten, dass sich dieser mit dem gleichen Firmawortlaut mit Sitz in einer anderen politischen Gemeinde ins Firmenbuch eintragen lässt.

Bevor Sie Visitenkarten, Werbung drucken, Homepage erstellen, Anträge bzw. Musterzeichnungen beglaubigen lassen, nehmen Sie sich die Zeit und recherchieren Sie sorgfältig und warten Sie die Eintragung ins Firmenbuch ab.

Für die Eintragung ins Firmenbuch benötigen Sie:

- **Antrag auf Eintragung des Unternehmens mit beglaubigter Unterschrift** (Notar bzw. gleich beim zuständigen Landesgericht) - entsprechende Antragsmuster erhalten Sie auch bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle (inkl. ausgefülltem Muster)
- **Musterzeichnung** - entsprechendes Muster inkl. ausgefülltem Muster erhalten Sie ebenfalls bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle
- **Ev. Stellungnahme der WKNÖ** zum Firmawortlaut (jedenfalls notwendig wenn ein geografischer Begriff enthalten ist).
- **Bei OG/KG:** Bekanntgabe des Datums wann der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde. Die (Urkunden)Vorlage des Gesellschaftsvertrages ist **NICHT** notwendig; dies würde nur zusätzliche Kosten verursachen.